

II-2922 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1470/1

1977-11-17 Anfrage

der Abgeordneten Regensburger, Dr. Halder, Huber und Genossen

an den Bundesminister für soziale Verwaltung

betreffend Anrechnung von Kriegsdienstzeiten in der Pensionsversicherung.

Ein Fall - wie viele andere auch gelagert sind - soll eine Härte im Pensionsrecht aufzeigen :

Herr Johann Horngacher, Strad 13, 6464 Tarrenz, war lt. Wehrm.SK. u.Fiche Ind. vom 13.2.1940 bis 6.4.1946 bei der Res.Polizei und in der Kriegsgefangenschaft.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat für die Zeit vom 19.9.1940 bis 30.4.1945 die Nachversicherung (weil nicht vorgenommen) gemäß § 531 ASVG abgelehnt und eine Anwendung des § 228 ASVG bezüglich Anrechnung der Zeit als Ersatzzeit wurde anscheinend nicht in Betracht gezogen.- Die Bundes-Versicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, hat eine Leistung verneint.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

Anfrage :

1. Teilen Sie im vorliegenden Falle die Rechtsmeinung der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten ?

- 2 -

2. Schließt der § 531 ASVG die Nachricht von der Nachversicherung für die während des Krieges (13. März 1938 - 30. April 1946) außerhalb der Republik Österreich verbrachten Kriegsdienstzeit expressis verbis aus, oder geschieht dies durch den Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. April 1970 ?
3. Welche Gründe sprechen gegen eine Anwendung des § 228 ASVG ?
4. Sehen Sie einen Weg bzw. eine Möglichkeit solche Härten, wie im Falle Horngacher aufgezeigt, zu bereinigen ?